

# Beschlussauszug

---

## ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen vom 03.11.2025 (VO-34-Fi-25-740)

### Top 12 Feststellung Jahresabschluss 2020

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern den Jahresabschluss spätestens am 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Ein entsprechender Prüfbericht inklusive Anlagen zum Jahresabschluss liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor.

#### Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Absatz 1 Kommunalverfassung M-V ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschließt gemäß § 60 Absatz 1 in Verbindung mit § 127 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S.777) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 anzuerkennen.

#### Abstimmungsergebnis:

| Anzahl der Mitglieder | Davon anwesend | Anzahl befangener Mitglieder* | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|-----------------------|----------------|-------------------------------|------------|--------------|--------------|
| 11                    | 8              | 0                             | 8          | 0            | 0            |

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 16. Dezember 2025

Frank Richter  
Gemeinde Neuenkirchen

---